

Amtliche Mitteilung

02.12.2024 | Nr. 150

Inhalt

Hausordnung der Hochschule für nachhaltige
Entwicklung Eberswalde

Hausordnung

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 4 Umwelt
- § 5 Raumnutzung
- § 6 Sicherheit und Ordnung
- § 7 Verkehrsordnung und Parken
- § 8 Hochschulbibliothek
- § 9 Fundsachen
- § 10 Schlüssel
- § 11 Durchsetzung der Hausordnung
- § 12 Verhalten im Notfall
- § 13 Brandschutz, Unfallverhütung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die folgenden Gebäude und Freiflächen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE):

<u>Stadtcampus:</u>	Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde (Häuser 1-7),
<u>Waldcampus:</u>	Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde (Häuser 10-19, 32),
<u>Forstbotanischer Garten:</u>	Am Zainhammer 5, 16225 Eberswalde (Häuser 23 und 24) und
<u>Sonnenvilla:</u>	Schwappachweg 3, 16225 Eberswalde (Haus 22).

Außerdem gilt sie auf allen extern angemieteten Liegenschaften, soweit Regelungen (Hausordnungen), die Bestandteil der Mietverträge sind, davon nicht betroffen sind.

§ 2 Hausrecht

(1) Die Präsidentin/ Der Präsident übt das Hausrecht aus und wahrt die Ordnung.

(2) Die von der Präsidentin/ dem Präsidenten bestimmten Personen sind berechtigt, das Hausrecht in seinem/ ihrem Auftrag auszuüben. Insbesondere folgende Personen sind zur Ausübung des Hausrechts bestimmt:

- Die Kanzlerin/ der Kanzler,
- die Leiterin/ der Leiter der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement sowie deren Mitarbeiter*innen,
- die Mitarbeiter*innen der von der Hochschule mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Unternehmen (Wachschutz),
- die Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen für die Dauer der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen und
- die Sitzungsleiter*innen während der Sitzung von Gremien der Hochschule.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Das Zusammenleben und -arbeiten in der Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung. Im Bereich der Hochschule hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere gestört noch die Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt werden. Die Einrichtungen der Hochschule sind pfleglich zu behandeln. Auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit ist zu achten.

(2) Veranstaltungen aller Art (außer Lehrveranstaltungen) sind genehmigungspflichtig und bedürfen eines formlosen Antrags bei der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement. Sie dürfen nur in dafür geeigneten Räumen und auf zuvor festgelegten Flächen durchgeführt werden. Veranstaltungs- und Ausstellungsflächen werden nur auf Zeit und nach schriftlicher Beantragung bei der Abteilung

Liegenschafts- und Umweltmanagements auf der Grundlage eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt. Veranstalter*innen bzw. Ausstellende verpflichten sich, nach Ablauf der Veranstaltung den Urzustand der genutzten Flächen herzustellen. Gegenstände, Objekte, Materialien etc. sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers umweltfreundlich zu entsorgen.

(3) Bei Dienstschluss bzw. Unterrichtsende sind in allen Dienst-, Seminar- und Abstellräumen, Hör- und Lesesälen, Werkstätten, Laboren o.ä. die Türen und Fenster zu verschließen. Die Beleuchtung ist auszuschalten. Sich in Betrieb befindliche Maschinen, Geräte, PCs, Apparaturen etc. sind mittels schaltbarer Steckdosenleiste abzuschalten, soweit keine anderen speziellen Festlegungen getroffen worden sind (Dauerbetrieb). Wertgegenstände sind grundsätzlich verschlossen aufzubewahren. Tragbare Computer (Laptops) sind von außen nicht einsehbar zu verschließen.

(4) PC-Räume (Computerpools), die mit einem Chipkartenzugang versehen sind, können rund um die Uhr benutzt werden. Nach Arbeitsbeendigung ist der PC herunterzufahren. Näheres regelt die Benutzerordnung.

§ 4 Umwelt

(1) Die HNEE ist bemüht, negative Umweltauswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Dazu wurde ein Umweltmanagement nach der europäischen EMAS-Verordnung eingeführt. Der Umgang mit Energie, Material, Abfällen und die Organisation der Arbeitsprozesse erfolgt unter den Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung.

(2) Strom, Gas, Wasser, Wärmeenergie und Verbrauchsmaterialien sind sparsam, effektiv und rationell zu verwenden.

(3) Die anfallenden Abfälle sind entsprechend dem System der Abfalltrennung und Wertstoffeffassung in dafür vorgesehene Behälter zu trennen und zu sammeln, um sie so einer Verwertung zuführen zu können. Sonderabfälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen, zu kennzeichnen und sachgerecht zu entsorgen. Weitere Informationen sind der Ordnung für Abfallentsorgung zu entnehmen.

(4) Abfälle und Stoffe, die umweltschädigend sind bzw. nicht den Einleitungsgrenzwerten der Abwassersatzungen entsprechen oder die Kanalisation verstopfen, Bau- und Werkstoffe angreifen (z.B. Schutt, Lacke, Farben, Kalkhydrat, Öle, Fette etc.), dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Weitere Informationen sind in der Ordnung für Abfallentsorgung zu entnehmen.

§ 5 Raumnutzung

(1) Grundlagen für die interne Raumnutzung der Seminar- und PC-Räume, Hör- und Lesesäle, Labore und Werkstätten bilden die Belegungspläne sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzerordnungen (z.B. Labore, Hochschulbibliothek, IT-Servicezentrum etc.).

(2) Veränderungen der Bestuhlung sind grundsätzlich verboten. Insbesondere dürfen keine Möbel zwischen den Räumen ausgetauscht oder aus diesen entfernt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

(1) Unbefugten ist das Betreten der in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Räume nicht gestattet. Die Technik steht nur Mitgliedern und Angehörigen der HNEE zur Verfügung.

(2) Alle Mitglieder und Angehörige sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Offenes Feuer ist in den Gebäuden und auf den Liegenschaften der HNEE nicht gestattet.

(3) Die HNEE haftet weder im Schadens- noch im Diebstahlsfall für Studienarbeiten, Materialien und persönliche Gegenstände.

(4) Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen/ Substanzen auf den Liegenschaften oder in den Häusern der HNEE, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Mitglieder oder Angehörige, die diese im Rahmen der Studiausbildung benötigen oder, wenn diese zur Erledigung dienstlicher Aufgaben notwendig sind. Waffen müssen unmittelbar nach dem Betreten des Waldcampus sofort und ohne Umweg in den dafür vorgesehenen Waffenschrank im Haus 11 eingeschlossen werden. Das Mitbringen von Waffen auf andere Liegenschaften der HNEE als dem Waldcampus ist untersagt.

(5) Die Hochschule duldet keine Gewalt. Vorkommnisse dieser Art sind der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement unter der Notrufnummer (03334 657) – 111 zu melden.

(6) Der Konsum von Alkohol und Cannabis und anderer psychoaktiver Drogen jeder Art sowie von Betäubungsmitteln sind verboten. Ausgenommen ist die Einnahme ärztlich verordneter Substanzen. Ausnahmen vom Alkoholverbot im Rahmen der Genehmigung von Veranstaltungen gemäß §3 Absatz 2 erteilt werden. Mitgliedern und Angehörigen der HNEE sowie Besucher*innen, Nutzer*innen von Hochschuleinrichtungen und Fremdfirmen, die unter Einfluss von Alkohol oder nicht ärztlich verordneten Betäubungsmitteln stehen, ist die Teilnahme an Vorlesungen bzw. die Arbeitsaufnahme untersagt.

(7) Die Hausherrin bzw. der Hausherr behält sich vor, von ihrem/seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechts- oder linksextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechts- oder linksextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, verfassungsfeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.

(8) Das Mitbringen von Schriften und anderen Medien, die zur Gewalt, zum Rassenhass oder zum Krieg aufrufen, diese verherrlichen oder sonst im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 86 ff. StGB) strafbar sind, sowie das Tragen von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, gewalt- und oder kriegsverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten, ist verboten.

(9) In allen Gebäuden der HNEE (einschließlich extern angemieteter Liegenschaften) besteht absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für den E-Zigarettenkonsum. Das Rauchen ist nur im Freien an den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. außerhalb der Verbotszonen gestattet, welche entsprechend gekennzeichnet sind. Der daraus resultierende Müll ist in den bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

(10) Im Forstbotanischen Garten erfolgt das Betreten und die Nutzung der Freiflächen zu Lehr-, Forschungs- und Erholungszwecken ausschließlich auf eigene Gefahr. Bei außerordentlichen Gefährdungslagen (Sturm, Eisregen etc.) kann durch die Leitung für diese Flächen ein befristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden. Externe Veranstaltungen (z.B. Führungen, Tagungen, Praktika etc.) sind rechtzeitig vor dem geplanten Termin bei der Leitung des Forstbotanischen Gartens anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung und eines Mietvertrages.

(11) In der Hochschulbibliothek, den PC-Pools sowie in Räumen mit technischen Ausstattungen ist das Essen und Trinken nicht gestattet.

(12) Das Anschrauben, Nageln, Bekleben und Bohren (oder sonstige Veränderungen / Beschädigungen) an Decken, Fußböden und Wänden sowie andere Veränderungen am Bauwerk sind nur nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung durch die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement erlaubt.

(13) Nicht benötigte oder defekte Gegenstände (Tische, Stühle usw.) dürfen keinesfalls zum Zwecke der Entsorgung auf dem Flur, auf dem Dachboden, in dem Keller etc. oder außerhalb von Gebäuden der HNEE abgestellt werden. Diese sind nach Bestätigung (Aussonderungsantrag) durch die Abteilung Haushalt und Beschaffung und anschließend von der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement zu entsorgen. Grundsätzlich ist jedoch aus Gründen der Kostenminimierung und der Nachhaltigkeit eine andere Weiternutzung einer Entsorgung vorzuziehen. Vor einem Neukauf

soll daher in Zusammenarbeit mit der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement geprüft werden, ob entsprechendes nutzbares Inventar an der HNEE vorhanden ist.

(14) Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen bedarf der Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(15) Plakatierungen innerhalb der Gebäudekomplexe sind beschränkt auf die dafür vorgesehenen Ausstellungsflächen. Es dürfen nur hochschulinterne Mitteilungen, Hinweise auf Veranstaltungen in Räumen der HNEE, Bekanntmachungen anderer Verwaltungen, Mitteilungen der Studierenden, Hinweise auf kulturelle Veranstaltungen anderer Hochschulen sowie der Stadt Eberswalde und sonstiger Veranstalter*innen aus der Umgebung ausgehängt werden. Andere Plakatierungen bedürfen der Genehmigung gem. § 3 Abs. 2. dieser Hausordnung. Auf Veranstaltungen hinweisende Plakatierungen sind am Tag nach der Veranstaltung von den zuständigen Personen zu entfernen.

(16) Betteln, Hausieren sowie jede andere Art des Feilbietens von Waren, das Aufsuchen von Hochschulangehörigen zum Abschluss privater Angelegenheiten und das Übernachten in den Gebäuden und auf den Freiflächen ist verboten.

(17) Das Mitführen von Tieren (insbesondere Hunde) in den Gebäuden oder deren Anleinen auf den Liegenschaften ist verboten. Abweichend ist die Unterbringung von Hunden auf dem Waldcampus im Hundezwinger gestattet. Beim Führen von Tieren auf den Außenflächen besteht immer Aufsichtspflicht und Leinenzwang. Sonstige Ausnahmen für Mitarbeitende, z.B. zu Lehrzwecken, bedürfen der Genehmigung durch die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement. In die Mensen dürfen Tiere auf keinen Fall mitgebracht werden. Diese Regelungen gelten nicht für Blinden- und anerkannte Begleithunde, welche aufgrund einer medizinischen Notwendigkeit geführt werden (Nachweispflicht).

(18) Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist untersagt.

(19) Das Aufbewahren von Gefahrstoffen etc. in Schließfächerschränken bzw. an frei zugänglichen ungesicherten Plätzen ist strikt untersagt. Bei Vorliegen berechtigter Verdachtsmomente werden Schließfächer geöffnet und der Inhalt untersucht sowie sichergestellt.

(20) Außenfenster sind bei Regen, Schnee, Wind und Sturm zu verschließen. Jalousien sind hochzufahren.

§ 7 Verkehrsordnung und Parken

(1) Kraftfahrzeuge aller Art sind außerhalb des Stadtcampus abzustellen. Auf dem Waldcampus sind Kraftfahrzeuge grundsätzlich im Parkdeck der HNEE abzustellen. Kraftfahrzeuge, die zum Be- und Entladen einen Campus befahren dürfen, haben hiernach unverzüglich das Gelände zu verlassen. Weitere Ausnahmen bestehen für Schwerbehinderte und Firmenfahrzeuge im Einsatz. Zusätzliche Ausnahmegenehmigungen können in begründeten Fällen erteilt werden; sie sind in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement zu beantragen. Es gilt Schrittgeschwindigkeit. Unberechtigt geparkte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt. Die Flucht- und Rettungswege inkl. der Feuerwehzufahrten sind immer freizuhalten.

(2) Fahrräder sind nur an den Fahrradständern bzw. gekennzeichneten Unterstellplätzen außerhalb der Gebäude der HNEE abzustellen. Das Mitführen von Fahrrädern im Haus ist verboten. Unberechtigt abgestellte Fahrräder können durch die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement entfernt werden.

§ 8 Hochschulbibliothek

(1) Lesesäle dürfen nur nach Abgabe der Überkleidung, Mappen, Taschen, Schirme u. ä. betreten werden. Die vorhandenen Schließfächer im Eingangsbereich sind hierfür zu nutzen. Lautes Sprechen, Telefonieren, Lärmen sowie das Filmen und Fotografieren sind in der Hochschulbibliothek untersagt.

(2) Der Hochschulbibliothek steht das Recht zu, Schließfächer außerhalb der Öffnungszeiten zu öffnen und den Inhalt als Fundsache zu behandeln. Näheres regelt die Bibliotheksordnung der HNEE.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement abzugeben.

§ 10 Schlüssel

(1) Es ist untersagt, ausgeliehene Zugangsberechtigungen (Schlüssel, Chipkarten, Keys etc.) an Dritte weiterzugeben. Werden dennoch Schlüssel an Dritte weitergegeben, so haftet die bzw. der ursprüngliche Empfänger*in persönlich.

(2) Das eigenmächtige Duplizieren von Schlüsseln oder Auswechseln von Schlössern und Zylindern ist verboten.

(3) Der ausgehändigte Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren und bei Beendigung der Tätigkeit in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement oder, falls bei Ausleihe anders festgelegt, bei der Technischen Leitung des Forstbotanischen Gartens wieder abzugeben. Ein Defekt oder Verlust ist unverzüglich der bzw. dem Vorgesetzten und der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement anzuzeigen. Die den Schlüssel verlierende Person haftet bei Verlust persönlich. Weitere Informationen, insbesondere zu Versicherungsfragen entnehmen Sie bitte der Schlüsselordnung der HNEE und dem Informationsblatt zu Dienstschlüsseln.

§ 11 Durchsetzung der Hausordnung

Die Hausrechtsbeauftragten nach § 2 Absatz 2 sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Gesundheit, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf:

- Erteilung eines Hausverbots,
- Beendigung von Veranstaltungen,
- Entfernung von Gegenständen, Fahrzeugen, Fahrrädern und Aushängen.

§ 12 Verhalten im Notfall

Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon unter den Notrufnummern

- (0)112 Feuerwehr oder Rettungsleitstelle
- (0)110 Polizei

die erforderliche Hilfe selbst anzufordern. Zusätzlich dazu ist die Rufbereitschaft der HNEE zu informieren.

- Rufbereitschaft: 03334 657 111

§ 13 Brandschutz, Unfallverhütung

(1) Alle Benutzerinnen und Benutzer der Hochschule haben geltende Regelungen zum Brandschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr oder einer allgemeinen Gefahr führen können. Weitere Informationen sind der Brandschutzordnung zu entnehmen.

(2) Alarm und Fluchtpläne sind zu beachten. Näheres regelt die Brandschutzordnung der HNEE in allen Teilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prof. Dr. Matthias Barth

Präsident

Informationen zu Versicherungs- und Haftungsfragen bei Verlust eines Dienstschlüssels/Chip/Keys

Der Verlust eines Dienstschlüssels, der zu einer größeren Schließanlage gehört, kann einen Schaden von mehr als 100.000 € verursachen. Mitarbeiter*innen haften für diesen Schaden persönlich. Nur bei leichter Fahrlässigkeit oder wenn kein Verschulden vorliegt, haftet die Hochschule. Bei mittlerer Fahrlässigkeit kommt eine anteilige Haftung der Mitarbeiter*innen in Betracht. Grobe Fahrlässigkeit und damit die volle persönliche Haftung tritt beispielsweise ein, wenn der Dienstschlüssel offen und unbeaufsichtigt liegen bleibt oder im Schloss steckengelassen wird und dessen Besitzer*in sich entfernt hat. Auch die unbefugte Weitergabe von Schlüsseln gilt als grob fahrlässig.

Dienstkräfte, die dieses private Haftungsrisiko minimieren wollen sind, wird empfohlen, den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung inklusive Dienstschlüsselversicherung zu prüfen. Die Kosten für eine Haftpflichtversicherung können nicht von der Hochschule übernommen werden.